



Kindergarten- und Schulreglement 2009

Revision vom 20. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck.....	Art. 1
Ständige Kommissionen.....	Art. 2
Zuständigkeiten; Grundsatz.....	Art. 3
Zuständigkeit des Gemeinderates.....	Art. 4

II. Kindergartenwesen

Trägerschaft.....	Art. 5
Kindergartenbesuch.....	Art. 6
Austritt während des Kindergartenjahres.....	Art. 7

III. Volksschulwesen

Schulorganisation.....	Art. 8
Unterrichtsform.....	Art. 9

IV. Tagesschule

Angebot.....	Art. 10
Zuständigkeit.....	Art. 11

V. Schulkommission

Mitgliederzahl.....	Art. 12
Wahlorgan.....	Art. 13
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers.....	Art. 14
Amtsdauer; Amtszeitbeschränkung.....	Art. 15
Wählbarkeit.....	Art. 16
Organisation.....	Art. 17
Zuständigkeiten Schulkommission.....	Art. 18

VI. Schulleitung

Zuständigkeiten.....	Art. 19
----------------------	---------

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	Art. 20
Aufhebung bisherigen Rechts.....	Art. 21

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf die Gemeindeordnung vom 15. Mai 2000/7. April 2008, das folgende

Kindergarten- und Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts¹ das Kindergarten- und Volksschulwesen in der Einwohnergemeinde Heimberg.
- ² Es regelt insbesondere Einsetzung und Zusammensetzung der für das Kindergarten- und Volksschulwesen eingesetzten ständigen Kommission.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend das Wahlverfahren der ständigen Kommissionen gemäss der Gemeindeordnung und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen sowie die weiteren Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Ständige Kommissionen** **Art. 2** Als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Kindergarten- und Volksschulwesen wird als ständige Kommission eine Schulkommission eingesetzt.
- Zuständigkeiten; Grundsatz** **Art. 3** ¹ Die Schulkommission besorgt sämtliche Aufgaben der Gemeinde im Kindergarten- und Volksschulwesen, nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung, soweit das übergeordnete Recht oder das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich ein anderes Organ für zuständig erklärt.
- ² Der Gemeinderat kann der Schulkommission mittels Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.
- Zuständigkeit des Gemeinderates** **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über
- a die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen sowie
 - b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und Spezialunterricht.
- Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.
- ² Er ist zudem für den Erlass von Benützungsordnungen für die Kindergarten- und Schulanlagen zuständig.

¹ Kindergartenengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.14) und Nebenerlasse; Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210) und Nebenerlasse.

II. Kindergartenwesen

- Trägerschaft **Art. 5** Die Einwohnergemeinde Heimberg ist Trägerin von öffentlichen Kindergärten, die gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergartenetzgebung geführt werden.
- Kindergartenbesuch **Art. 6** ¹ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.
² In den Kindergarten werden alle Kinder mit vollem Pensum aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.
³ Kinder, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, werden mit einem reduzierten Pensum aufgenommen.
- Austritt während des Kindergartenjahres **Art. 7** Während des Kindergartenjahres austretende Kinder sind von den Inhaberinnen oder Inhabern der elterlichen Gewalt schriftlich bei der Schulkommission abzumelden.

III. Volksschulwesen

- Schulorganisation **Art. 8** ¹ Die Organisation des Volksschulwesens richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
² Die Real- und Sekundarschule werden nach dem Schulmodell 3 a und 3 b unterrichtet.
- Unterrichtsform **Art. 9** ¹ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden je zwei verschiedene Niveaus geführt.
² Die übrigen Fächer werden ganz oder teilweise in den Stammklassen (Modell 3a) oder in den gemischten Klassen (Modell 3b) unterrichtet.

IV. Tagesschule

- Angebot **Art. 10** Die Gemeinde Heimberg bietet bei genügendem Interesse ab 1. August 2009 eine Tagesschule an.
- Zuständigkeit **Art. 11** Der Gemeinderat erlässt ein Tagesschulkonzept und eine Verordnung über die Tagesschule Heimberg (VTSH).

V. Schulkommission

- Mitgliederzahl **Art. 12** Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- Wahlorgan **Art. 13** Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Schulkommission gemäss Artikel 45, Absatz 2 der Gemeindeordnung.
- Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers **Art. 14** Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission.
- Amtsdauer; Amtszeitbeschränkung **Art. 15**¹ Die Mitglieder der Schulkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
² Die Artikel 15 und 16 der Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.
- Wählbarkeit **Art. 16** Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 14 der Gemeindeordnung.
- Organisation **Art. 17**¹ Die Kommission konstituiert sich selbst.
² Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Schulkommission.
- Zuständigkeiten **Art. 18**¹ Die Schulkommission besorgt nach Massgabe der kantonalen Vorschriften² die der Gemeinde obliegenden Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I (Sekundar- und Realklassen).
² Sie ist insbesondere zuständig für die Anstellung und Wahl der Schulleitung
³ Der Gemeinderat kann der Schulkommission mittels Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.
⁴ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach der Gemeindeordnung.

² Kindergartenengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432:11)¹ und Nebenerlasse; Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210) und Nebenerlasse.

VI. Schulleitung

- Zuständigkeiten **Art.-19¹** Die Schulleitung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Anstellung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner,
 - b) die Anstellung der Primarlehrkräfte,
 - c) die Anstellung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
 - d) die Aufnahme und Einteilung der Kinder in die betreffenden Kindergärten,
 - e) die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die betreffenden Primarschul- und Oberstufenschulklassen.
- ² Anstellungen nach den Buchstaben a, b und c dieses Artikels erfolgen zusammen mit der Schulkommission.

VII. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 20** Die Einfügung der Artikel 10 und 11 sowie die Neu Nummerierung der folgenden Artikel des vorliegenden Kindergarten- und Schulreglementes der Gemeinde Heimberg treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 21** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

G e n e h m i g u n g

Die Einfügung der Artikel 10 und 11 sowie die Neu Nummerierung der folgenden Artikel des vorliegende Kindergarten- und Schulreglementes wurde an der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2008 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber



Chr. Wüthrich



U. Müller

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 20. Oktober 2008 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 02 vom 8. Januar 2009 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Heimberg, 12. März 2009

Der Gemeindeschreiber



O. Jaggi